

Feuerverbot

Waldbrandgefahr



Im Wald und Waldesnähe (50m) ist verboten:

- Feuer zu entfachen.

Im ganzen Kantonsgebiet ist verboten:

- Grillieren an unbefestigten Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills.
- Feuerwerke abzubrennen.
- Heissluftballone/Himmelslaternen steigen zu lassen.
- Streichhölzer und Raucherwaren wegzwerfen.

Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (§ 42 des kantonalen Waldgesetzes [SRL 945] in Verbindung mit § 19 der kantonalen Waldverordnung [SRL 946]).

Entstehende Kosten zur Abwehr und Wiederherstellung werden den schuldhaften Verursachern überbunden (§ 45a des kantonalen Waldgesetzes [SRL 945]).



Aktuelle Informationen: www.lawa.lu.ch